

II. Die Berechtigung des Anspruches.

1. Das Sachverständigengutachten.

Im Nachstehenden soll nun gezeigt werden, daß die Ansprüche der Noteninhaber vollkommen berechtigt sind und daß sie sich auf das Gesetz stützen. Der Beweis erfolgt am besten durch die gleichzeitige Widerlegung der Angriffe, die dagegen erhoben werden, weshalb diese mit unter die Lupe genommen werden sollen. Man wendet ein:

Das neue Bankgesetz, das das Umtauschverhältnis von 1 Billion gleich einer Reichsmark vorsieht, sei infolge des Sachverständigengutachtens beschlossen worden, und dieses Gutachten habe auch die Vorkriegsnoten treffen wollen.

Diese Darlegung ist falsch. In dem Brief des Präsidenten des ersten Komitees heißt es, „das Komitee gründet seinen Plan auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit“. Auf diesen Grundprinzipien ist also der Plan aufgebaut. Was aber die Reichsbank daraus zu machen gedenkt, wäre die Proklamierung der Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, also die Verkehrung der Gedanken der Sachverständigen in ihr Gegenteil.

Was aber wollte das Komitee? War es zu Erledigung privatrechtlicher Verpflichtungen eingesetzt und zusammengetreten? Der „Text des Berichts“ sagt ausdrücklich: „Durch Beschluß der Reparationskommission vom 30. November 1923 sind wir aufgefordert worden, die Mittel zum Ausgleich des Staatshaushalts und die Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erforschen. Im „Ersten Teil“ unter Nr. I und VI ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Aufgabe der Komitees darin besteht, Grundlagen für die Stabilisierung der Währung zu schaffen, und unter Teil I Nr. 1 ist wiederum gesagt: „Hinsichtlich der Vergangenheit hielten wir es nicht für nötig, die Ursachen und die Verantwortung für den heutigen Zustand von Deutschlands Finanzen und Währung festzustellen . . .“ Diese Worte sagen doch klipp und klar, daß die Verantwortung für die aus der Vergangenheit sich ergebenden Ansprüche nicht Gegenstand der Beratung sein sollten, daß hier nicht Recht und Unrecht gegeneinander abgewogen werden sollten, sondern daß diese Tätigkeit notfalls anderen Instanzen überlassen bleiben sollten. Währungsaufbau zum Zwecke der Reparationen hieß die Parole. Daß hierbei bestehende privatrechtliche Verpflichtungen unerörtert bleiben mußten, erscheint zweifellos. Nur im Hinblick auf die neue Währung sollte die alte, nicht mehr brauchbare Währung verschwinden und an deren Stelle eine andere treten. Am